



Neues Mess- und Eichgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere eingebauten Messgeräte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt von Beschaffung, Prüfung und Einbau.

Ergänzend zum § 33 des neuen Mess- und Eichgesetzes vom 25.07.2013, allumfassend in Kraft seit dem 01.01.2015, sind die Angaben in Abschnitt 8, Übergangs- und Schlussbestimmungen, § 62 Übergangsvorschriften zu beachten. Hier wird darauf hingewiesen, dass Geräte, die nach dem altem Eichrecht (Eichgesetz in Verbindung mit Eichordnung usw.) beschafft und erstgeeicht wurden, auch weiterhin in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen und verwendet werden dürfen.

Wir setzen nur Messgeräte ein, die den europäischen Richtlinien und dem jeweiligen Eichrecht entsprechen. Aktuell sind dies das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Hiermit wird bestätigt, dass die verwendeten Messgeräte und die damit ermittelten Abrechnungsdaten umfänglich allen gesetzlichen Anforderungen des Mess- und Eichrechts in der jeweils gültigen Fassung genügen.

Freundliche Grüße

Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (Netze NGO)